

3768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1989 betreffend einen Vierten Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960

Grundlage für die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und der Republik Österreich ist der Vermögensvertrag zwischen der Republik und dem Heiligen Stuhl vom 23. Juni 1960. In diesem Vertrag kam es zu einer Zweiteilung der jährlichen staatlichen Leistungen:

Einerseits wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges vereinbart und zum anderem wurde die Zahlung eines jährlichen Fixbetrages von 50 Millionen Schilling vorgesehen. Im Hinblick auf die Geldentwertung wurde der genannte Fixbetrag bereits dreimal erhöht. Durch den gegenständlichen Staatsvertrag soll nunmehr der derzeitige Fixbetrag um 30 Millionen Schilling auf 158 Millionen Schilling erhöht werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1989 betreffend einen Vierten Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik

3768 d.B.

- 2 -

Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 05

Erich Putz
Berichterstatter

Siegfried Sattlberger
Vorsitzender